



Übersichtskarte



PLANZEICHENERKLÄRUNG (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90 -)

- 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
 - 1.1 Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO) SO 1
 - Art und Zweckbestimmung der entspr. Ziffer s. textl. Festsetzungen
 - 1.2 Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO) GE
- 2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 16 und 17 BauNVO)**
 - 2.1 Grundflächenzahl z.B. 0,8
 - 2.2 Geschosflächenzahl als Höchstmaß z.B. 2,4
 - 2.3 max. Gebäudehöhe (m) z.B. 15,0
 - 2.4 Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß z.B. II
 - 2.5 Zahl der Vollgeschosse als Mindest- u. Höchstmaß z.B. II-IV
- 3. BAUWEISE, BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; §§ 22 u. 23 BauNVO)**
 - 3.1 offene Bauweise o
 - 3.2 abweichende Bauweise a
 - 3.3 Baugrenze □
- FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE**
- 4. VERKEHRSLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11)**
 - 4.1 Straßenverkehrsflächen □
 - 4.2 Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- 5. GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)**
 - 5.1 öffentliche Grünflächen □
 - 5.2 private Grünflächen mit Zweckbestimmung Versickerungsfläche □
- 6. MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 u. 25 BauGB)**
 - 6.1 Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) □
 - Art und Zweckbestimmung der entspr. Ziffer s. textl. Festsetzungen
 - 6.2 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB) □
 - Art und Zweckbestimmung der entspr. Ziffer s. textl. Festsetzungen
 - 6.3 Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB) □
- 7. SONSTIGE PLANZEICHEN**
 - 7.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB) □
 - 7.2 Abgrenzung unterschiedlicher Arten oder Maße der Nutzung (§ 1 Abs. 4 BauGB; § 16 Abs. 5 BauNVO)
 - 7.3 Maßangabe (m) z.B. 15,00
- 8. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME**
 - 8.1 Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung, Darstellung der Wasserschutzgebietszonen □
 - 8.2 Schutzstreifen Hochspannungslleitung □
 - 8.3 Anbauverbotszone nach Fernstraßengesetz □
 - 8.4 Grabungsschutzgebiet □
- 9. VERMESSUNGSTECHNISCHE UND TOPOGRAPHISCHE SIGNATUREN**
 - Flurgrenze
 - Parzellengrenze
 - Flurstücksnummer
 - vorhandenes Wohngebäude □
 - vorhandene, sonstige bauliche Anlagen □
 - Bäschung Aufschüttung / Abgrabung □
 - Baum □
- 10. HINWEISE**
(Informelle Darstellung weiterer Planungen, die bisher nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften festgesetzt wurden, nicht Bestandteil des Bebauungsplanes sind und lediglich als Hinweis dienen.)
 - geplante Verkehrsflächen □
 - zusätzliche Trassenvarianten □
 - geplante Ausgleichsflächen für die L 52n □
 - vorhandene und geplante Fuß-/ Radwege innerhalb von Grünflächen □
 - geplante Bachrenaturierung □
 - geplante Regenrückhaltebecken/ Flutmulde □
 - Bahnanschluss □
 - Bahnhaltplatz □
 - Bushaltestelle □

Stand der Planunterlagen: Oktober 2000
Stand des Katasters: November 2001

Stadt Koblenz Bebauungsplan Nr. 229 (Verbindlicher Bauleitplan) Baugebiet: Dienstleistungszentrum und Technologiepark Bubenheim / B9

Gemarkung: Neuendorf, Bubenheim
Flur: 4, 1
Maßstab 1:2.000
Stadtverwaltung Koblenz

Koblenz, 22. 12. 2001

Beigeordneter	LtD. Baudirektor	Vermessungsamt

Der Stadtrat / Fachbereichsausschuss 4 hat in seiner Sitzung am 20. 12. 2001 den Entwurf des Planes mit seiner Begründung beschlossen. Der Entwurf des Planes mit Begründung hat gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der derzeit geltenden Fassung in der Zeit vom 15. 1. 2002 bis 15. 2. 2002, ausgelegen.
Anregungen wurden nicht vorgebracht.
Über die vorgebrachten Anregungen hat der Stadtrat am 22. 3. 2002 beschlossen.
Soweit Anregungen berücksichtigt wurden, sind die daraus entstandenen Änderungen in diesen neuen Plan eingearbeitet.

Koblenz, 24. 5. 2002

Oberbürgermeister	Oberbürgermeister

Der Satzungsbeschluss wird gem. § 19 Abs. 4 BauGB nach der Ausfertigung öffentlich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt: Koblenz, 22. 7. 2002

Stadtspektor	Stadtspektor

Der Bebauungsplan ist gemäß § 9 Abs. 1 BauGB durch den Stadtrat am 9. 9. 2002 als Satzung beschlossen worden.
Koblenz, 4. 9. 2002

Der Satzungsbeschluss wird gemäß § 19 Abs. 4 BauGB nach der Ausfertigung öffentlich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Ausgefertigt: Koblenz, 12. 9. 2002

Die öffentliche Bekanntmachung ist am 11. 9. 2002 erfolgt. Damit ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.
Koblenz, 11. 9. 2002

STADTVERWALTUNG KOBLENZ
In Auftrage:
Anfänger